



**1. Satzung des Marktes Plößberg zur Änderung
der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Plößberg
(Wasserabgabesatzung –WAS -) vom 25.09.2018**

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Plößberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Plößberg (Wasserabgabesatzung –WAS -) vom 25.09.2018 wird wie folgt geändert:

Folgender § 19a wird neu eingefügt:

§ 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler:

1. Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
2. Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
3. Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20.05.2022 in Kraft.

Plößberg, den 10.05.2022
Markt Plößberg


Lothar Müller
1. Bürgermeister

